

§ 1 T-LSG Landwirtschaftliche Siedlungsmaßnahmen

T-LSG - Landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Zum Zwecke der Verbesserung der Agrarstruktur können landwirtschaftliche Siedlungsverfahren durchgeführt werden.

(2) Das Ziel dieser Verfahren ist die Schaffung und Erhaltung solcher bäuerlicher Betriebe, deren Erträge allein oder in Verbindung mit einem Nebenerwerb einer bäuerlichen Familie einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern.

In Kraft seit 01.01.1961 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at